



Mandanteninformation der Steuerkanzlei Neunzig & Riegert zum Konjunkturpaket der Bundesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandanten,

um die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern hat sich die große Koalition auf das größte Konjunkturpaket der Nachkriegsgeschichte geeinigt. Das Paket umfasst insgesamt 130 Mrd. Euro in 57 Punkten. Wir haben für Sie die relevantesten Beschlüsse zusammengefasst:

1. Absenkung der Mehrwertsteuer

Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 darstellen. Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich. Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

	Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen	Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen	Ab 1.1.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

- Bei Anzahlungen, die vor dem 1.7.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt

jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.

- Sämtliche Kassen- und ERP-Systeme sind auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen.
- In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.
- Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird.
- Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Bei Dauerleistungen, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll.
- Eventuelle Daueraufträge bei der Bank sind ggf. anzupassen.

Die getroffenen Maßnahmen gelten für alle Branchen und erfolgt daher zusätzlich zur gewährten Mehrwertsteuerreduzierung für Speisen von bisher regulär 19 auf 7 Prozent (siehe Punkt 4). Wichtig: Ab dem 01.01.2020 gelten wieder die bisherigen Umsatzsteuersätze von 19 und 7 Prozent.

2. Überbrückungshilfen für Umsatzausfall in den Monaten Juni bis August

Kleine und mittelständische Unternehmer können sich einen Corona-bedingten Umsatzrückgang in den Monaten Juni bis August 2020 teilweise erstatten lassen. Dabei sollen bis zu 80% der fixen Betriebskosten, abhängig vom Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahresmonat, erstattet werden. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt **in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückläufig** gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten **Juni bis August 2020 um mindestens 50 %** fort dauern. Erstattet werden:

- **bis zu 50 %** der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von **mind. 50 %** ggü. dem Vorjahresmonat.
- **bis zu 80%** der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von **mehr als 70 %** ggü. dem Vorjahresmonats

Die maximale Erstattung beträgt:

- bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten maximal 9.0000 Euro für drei Monate
- bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten maximal 15.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen über 10 Beschäftigte maximal 150.000 Euro für drei Monate.

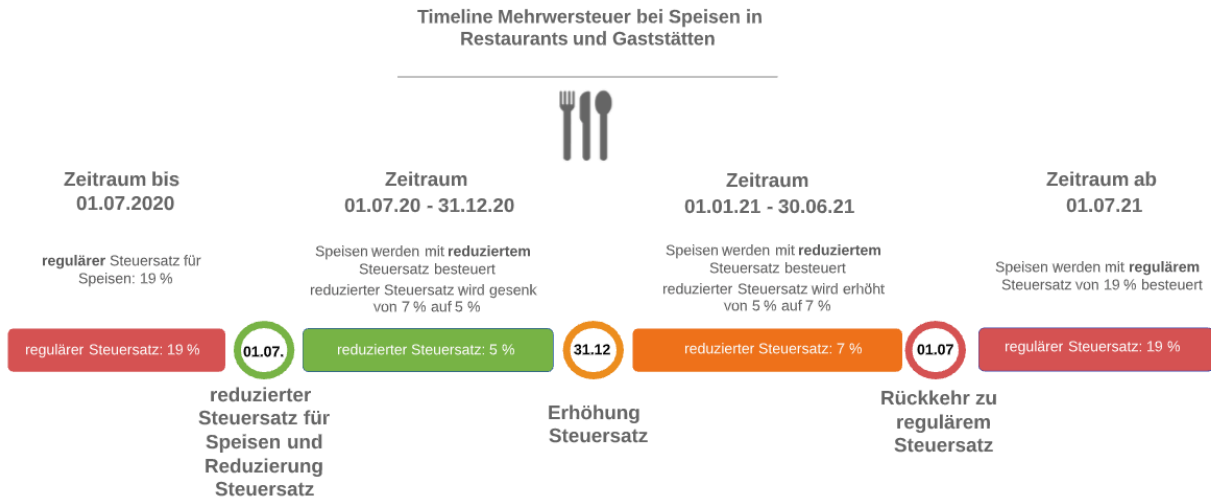
Sowohl die Umsatzrückgänge wie auch die fixen Betriebskosten sind von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und bis zum Ende der Antragsfrist am **31.08.2020** zu bestätigen. Zu Fragen und Hilfe bezüglich diesem Programm können Sie uns gerne kontaktieren.

3. Degressive Abschreibung

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können ab sofort mit dem Faktor 2,5 der derzeit geltenden (linearen) AfA und begrenzt auf maximal 25 % p.a. abgeschrieben werden. Dies bewirkt eine zeitliche Vorverlagerung der Abschreibung, dadurch eine Minderung Ihres zu versteuernden Einkommens und im besten Fall eine Minderung Ihrer Steuerlast.

4. Mehrwertsteuersenkung für Speisen in der Gastronomie

Im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 wird der Mehrwertsteuersatz für Speisen (**Achtung: Nicht Getränke**) in Restaurants und Gaststätten vom regulären Steuersatz auf den ermäßigten Steuersatz gesenkt. In Kombination mit der allgemeinen Absenkung der Mehrwertsteuer (siehe Punkt 1) ergeben sich für Gastronomen folgende wichtige Zeitpunkte für die Mehrwertsteuer bei Speisen:



5. Azubi-Prämie

Kleine und mittlere Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot im Jahr 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie i.H.v. 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausbezahlt wird. Wird das Ausbildungsangebot im Vergleich zu den drei Vorjahren sogar erhöht, wird eine Prämie von 3.000 Euro pro zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplatz gewährt.

6. Kurzarbeitergeld

Im September 2020 soll eine neue Regelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 01.01.2021 vorgelegt werden.

7. Kinderbonus

Familien sollen durch einen einmaligen Kinderbonus von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigte Kind unterstützt werden. Dieser Bonus wird jedoch mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet (keine Anrechnung auf die Grundsicherung). Nach Berechnungen des Steuerzahlerinstituts profitiert eine Familie mit einem Kind ab einem gemeinsamen zu versteuerndem Einkommen von 86.000 Euro nicht mehr vom geplanten Kinderbonus.

8. Gewerbesteueranrechnung gem. § 35 EStG

Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer soll in Zukunft nicht mehr wie bisher auf das 3,8-fache, sondern auf das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrages begrenzt werden. Da die Anrechnung der Gewerbesteuer auch auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer begrenzt ist, ist diese Änderung nur von Vorteil, wenn Ihr Gewerbebetrieb in einer Gemeinde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von mehr als 380 % liegt. Für Betriebe im Berchtesgadener Land ergibt sich durch die Änderung der Gewerbesteueranrechnung kein Vorteil.

9. Verlustrücktag

Die Begrenzung des steuerlichen Verlustrücktrags wird von 1. Mio Euro (2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) auf 5 bzw. 10 Mio Euro angehoben. Der Rücktrag soll bereits unmittelbar für die Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden. Falls dies für Sie in Frage kommen sollte, werden wir Sie darauf selbstverständlich im Rahmen unserer Beratung aufmerksam machen.

10. Entlastung bei Stromkosten

Die Umlage zur Förderung der Erneuerbaren Energien wird durch Bundeszuschüsse im Jahr 2021 auf 6,5 Cent/Kilowattstunde und im Jahr 2022 auf 6 Cent/ Kilowattstunde gesenkt werden.

11. Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des Folgemonats verschoben.

12. Verlängerung der Kfz-Steuer-Befreiung für reine Elektrofahrzeuge

Die ursprünglich bis zum 31.12.2025 geltende Kfz-Steuer-Befreiung für reine Elektrofahrzeuge wird bis zum 31.12.2030 verlängert.

Wir hoffen, dass Sie sich mit dieser Mandanteninformation einen ersten Überblick über die für Sie relevanten Punkte des Konjunkturpakets verschaffen konnten. Gerne stehen wir Ihnen als direkter Ansprechpartner jederzeit für Fragen zur Verfügung und wünschen Ihnen für die kommenden Monate viel Zuversicht und vor allem Gesundheit!

Dipl.-Finanzwirtin (FH) Gabriele Riegert
Steuerberaterin

Dipl.Kfm (Univ.) Stefan Neunzig
Steuerberater